
S 1 RJ 397/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RJ 397/00
Datum	19.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 98/01
Datum	07.02.2002

3. Instanz

Datum	23.05.2002
-------	------------

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Januar 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1930 geborene Kläger war vom 01.01.1945 bis 23.05. 1977 mit Unterbrechungen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig. Darüber hinaus wurden vom 27.07.1959 bis 06.08.1959 Beiträge zur niederländischen Rentenversicherung entrichtet, weil der Kläger auf dem Passagierschiff "R." der Niederländischen H.linie als Steward beschäftigt war.

Zunächst wurde dem Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente von der LVA Oberfranken/Mittelfranken (Bescheid vom 22.11.1980 über Dauerrente) gewährt.

Auf den Antrag des Klägers vom 23.01.1992 wegen Neuberechnung infolge

weiterer Nachweise über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sowie der Tätigkeit als Steward gab die LVA Oberfranken/Mittelfranken die Akten an die nach der 1. Verwaltungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 18.06.1954 zuständige Verbindungsstelle LVA Westfalen, die Beklagte, ab.

Von dort erhielt der Kläger seit 01.06.1992 seine Erwerbsunfähigkeitsrente überwiesen. Mit weiterem Bescheid vom 24.09.1992 hat die Beklagte die Rente des Klägers im Hinblick auf die neuen Unterlagen ab 01.06.1979 neu berechnet. Insgesamt ergab sich eine Überzahlung, die jedoch vom Kläger nicht zurückgefordert wurde. Die bisherige Rente wurde als sog. Besitzstandsrente solange weitergewährt, bis sie Ende Februar 1993 durch die jährlichen Rentenanpassungen der richtig zustehenden Höhe entsprach.

Mit Bescheid vom 02.06.1993 gewährte der niederländische Versicherungsträger dem Kläger im Hinblick auf seine niederländischen Beitragszeiten eine sog. Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem Gesetz über die Erwerbsunfähigkeitsversicherung (WAO) ab 01.07.1993. Nach den niederländischen Bestimmungen betrug diese Rente 80 v.H. eines sog. Mindesttagelohns, umgerechnet DM 365,62 ab 01.07.1993. Die in der Zeit vom 11.04.1978 bis 30.06.1993 aufgelaufene Nachzahlung von DM 28.753,04 wurde zugunsten der Beklagten und des Landratsamtes Neumarkt an die Sozialhilfeverwaltung einbehalten. Die laufende niederländische Rente wurde durch die Beklagte als Verbindungsstelle ausbezahlt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres erlosch der Anspruch auf eine niederländische Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem AAW/WAO (Erwerbsunfähigkeitsversicherungsgesetz/Allgemeines Erwerbsunfähigkeitsgesetz). Mit Bescheid vom 06.12.1994 hat der niederländische Versicherungsträger den Antrag des Klägers auf eine Pension nach dem Allgemeinen Altersgesetz (AOW) zunächst abgelehnt, aber mit Bescheid vom 31.05.1996 eine AOW-Pension in Höhe von 27,00 DM (2 % der vollen AOW-Pension für Unverheiratete) gewährt. Mit Bescheid vom 01.08.1995 hat die Beklagte die deutsche Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Regelaltersrente umgewandelt. Die Anerkennung einer Zurechnungszeit wurde versagt, weil der Kläger das 60. Lebensjahr schon vollendet habe.

Mit Bescheid vom 26.01.1996 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Überprüfung der Rentenhöhe wegen Berücksichtigung einer Zurechnungszeit ab. Wegen der Ablehnung des AOW-Antrages müsse der Kläger seine Rechte beim niederländischen Versicherungsträger geltend machen.

Am 06.02.1996 hat der Kläger den Antrag gestellt, den gemäß den EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 ihm vom niederländischen Versicherungsträger zugewilligten Erwerbsunfähigkeitszuschlag auf die deutsche Altersrente zu übernehmen. Das Gemeinschafts- den Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaates gewährt werden. Würde ihm eine niederländische Altersrente zustehen, so würden beim Übergang von der Erwerbsunfähigkeitsrente zur

Altersrente die BezÃ¼ge auf keinen Fall gekÃ¼rzt.

Mit Bescheid vom 04.11.1996/Widerspruchsbescheid vom 07.02.1997 wurde der Antrag des KlÃ¤gers auf Zahlung eines Zuschlages aus der niederlÃ¤ndischen InvaliditÃ¤tsrente zu der deutschen Regelaltersrente abgelehnt. Neben den innerstaatlichen deutschen und niederlÃ¤ndischen Vorschriften seien auch die Ã¼berstaatlichen Regelungen der Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und 574/72 maÃgebend, da der KlÃ¤ger Versicherungszeiten sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Niederlanden zurÃ¼ckgelegt habe. Die vorgenannten EWG-Verordnungen wÃ¼rden jedoch keine Integration der Berechtigten mit einem einheitlichen Rentenanspruch aus den VersicherungsverhÃltnissen zu mehreren EU-Mitgliedsstaaten bewirken. Die selbstÃ¤ndigen AnsprÃ¼che gegen die einzelnen nationalen Systeme wÃ¼rden bestehen bleiben. Der Wegfall der InvaliditÃ¤tsrente in den Niederlanden habe keine Auswirkungen auf den Anspruch aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Im Ã¼brigen handle es sich bei der aus den Niederlanden gezahlten WAO-Leistung um eine InvaliditÃ¤tsrente und nicht um einen ErwerbsunfÃhigkeitszuschlag. Die einzelnen EG- Mitgliedstaaten wÃ¼rden aus ihren Versicherungszeiten eigene Renten zahlen. Der niederlÃ¤ndische VersicherungstrÃ¤ger habe eine Invalidenrente aus den in den Niederlanden zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten gezahlt. Gleichzeitig habe der KlÃ¤ger eine ErwerbsunfÃhigkeitsrente aus den in Deutschland entrichteten BeitrÃ¤gen erhalten. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sei nach den niederlÃ¤ndischen Bestimmungen der Anspruch auf die Invalidenrente entfallen. Mit Bescheid vom 31.05.1996 sei jedoch eine Altersrente zugebilligt worden, die allerdings erheblich geringer als die vorher gezahlte Invalidenrente sei. Es sei nirgendwo festgelegt, dass der Wegfall einer Leistung eines EG- Staates durch ErhÃ¶hung der Leistung des Wohnsitzstaates aufgefangen werden mÃ¼sse. Die Tatsache, dass die niederlÃ¤ndische Invalidenrente weggefallen sei, beruhe ausschlieÃlich auf niederlÃ¤ndischem Recht.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) trug der KlÃ¤ger erneut vor, dass es gemÃÃ Art.118 Abs.2 der EWG-Verordnung Nr.574/72 bei der Neufeststellung von Renten nicht zu einem geringeren Leistungsbetrag kommen dÃ¼rfe. Auch die Vorschrift des Art.51 EWG-Verordnung gehe davon aus, dass die FreizÃ¼gigkeit im EG-Raum behindert wÃ¼rde, wenn ein Arbeitnehmer wegen seiner ZugehÃ¶rigkeit zu verschiedenen nationalen Systemen befÃ¼rchten mÃ¼sste, bereits erworbene AnsprÃ¼che auf Leistungen wieder einzubÃ¼Ãen. Das SG wies die Klage auf AbÃ¤nderung des Bescheides vom 04.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 mit Urteil vom 07.11.1997 ab. Eine Rechtsgrundlage, wonach ein EG- Mitgliedsstaat den Wegfall einer nach den Bestimmungen eines anderen EWG-Mitgliedsstaates berechneten Rente zu ersetzen oder durch einen Zuschlag auszugleichen habe, existiere nicht. Die vom KlÃ¤ger genannten Art.42, 43 der EWG-Verordnung 1408/71 seien nicht einschlagig. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des KlÃ¤gers mit Urteil vom 27. Januar 1999 zurÃ¼ck. FÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers, die deutsche Altersrente um den Unterschiedsbetrag zwischen der frÃ¼her gezahlten niederlÃ¤ndischen ErwerbsunfÃhigkeitsrente und der jetzigen niedrigeren niederlÃ¤ndischen Altersrente zu erhÃ¶hen, gebe es keine Anspruchsgrundlage.

Gegen dieses Urteil wandte sich der Kl  ger mit Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision an das Bundessozialgericht (BSG). Diese nahm der Kl  ger zur  ck, weil die Beklagte Neufeststellung unter Ber  cksichtigung einer Zurechnungszeit vom 01.12.1978 bis 31.05.1987 zusagte. Die Beklagte stellt mit Bescheid vom 28.07. 1999 die EU-Rente â   wie zugesagt â   neu fest. Damit war der Kl  ger aber nicht zufrieden und bat mit einem Brief an das BSG vom 17.11.1999 dieses um Weiterbearbeitung. Das BSG verwies den Kl  ger an die Beklagte.

Daher erhob der Kl  ger gegen einen Bescheid vom 05.11.1999 Widerspruch, welcher eine weitere Neuberechnung der Regelaltersrente zum Gegenstand hat. Im wesentlichen verlangt er wiederum den Differenzbetrag, der nach der Reduzierung der Rente aus Holland entstanden war. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 erfolgte sachliche Zur  ckweisung unter Hinweis auf die Rechtskraft der Entscheidungen des LSG und SG sowie die Bindung des Bescheides vom 04.11.1996 und Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997.

Das Sozialgericht Regensburg hat die Klage gegen den Bescheid vom 15.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 14.06.2000 am 19. Januar 2001 abgewiesen.

Mit seiner dagegen am 21.02.2001 wiederum eingelegten Berufung zum LSG hat der Kl  ger erneut Zahlung eines Zuschlages aus der niederl  ndischen Invalidit  tsrente zu der deutschen Regelaltersrente begehrt.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Regensburg vom 19. Januar 2001 sowie des Bescheides vom 15.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 zu verurteilen, eine h  here Rente zu gew  hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl  gers gegen das Urteil des SG Regensburg vom 19. Januar 2001 zur  ckzuweisen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung ist zul  ssig, aber nicht begr  ndet.

Das Urteil des SG vom 19. Januar 2001 und der Bescheid der Beklagten vom 15.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2000 sind nicht zu beanstanden.

Die genannten Bescheide sind bei einer nach [   44 Abs. 1 SGB X](#) gebotenen   berpr  fung (BSG vom 03.02.1988, [SozR 1300    44 Nr.3](#)) nicht falsch. Zun  chst ist n  mlich im Rahmen einer Entscheidung nach [   44 Abs. 1 SGB X](#) zu pr  fen, ob sich durch die Antragstellung neue Tatsachen und Erkenntnisse ergeben haben, die f  r die origin  re Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen

kÄ¶nnten. Ist schon das nicht der Fall â¶ wie hier -, dann darf sich die Verwaltung ohne jede SachprÄ¶fung auf die Bindungswirkung des sachlich angegriffenen Bescheides (hier: Bescheides vom 04.11. 1996 und Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997) berufen.

Die BehÄ¶rde kann auch nach Bestandskraft durch sog Zweitbescheid bei unverÄ¶nderter Sach- und Rechtslage den Rechtsweg erneut erÄ¶ffnen ([BVerfGE 27. 297](#)); daran hat sich durch die [Ä¶Ä¶ 44](#) ff SGB X nichts geÄ¶ndert (LSG Rheinland-Pfalz, [Breith 1986. 633](#)). Auch unter dieser Annahme ist der Bescheid der Beklagten vom 15. 11. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. 6. 2000 nicht rechtswidrig.

FÄ¶r den vom KlÄ¶ger geltend gemachten Anspruch, die deutsche Altersrente um den Unterschiedsbetrag zwischen der frÄ¶her gezahlten niederlÄ¶ndischen ErwerbsunfÄ¶higkeitsrente und der jetzigen niedrigeren niederlÄ¶ndischen Altersrente zu erhÄ¶hen, gibt es keine rechtliche Grundlage. Wie schon das SG im Urteil vom 07.11.1997 und das LSG in demjenigen vom 27. Januar 1999 zutreffend ausgefÄ¶hrt haben, sehen weder die Bestimmungen des deutschen Rentenrechts schon von der Natur der Sache her als nationale Rechtsordnung noch die den Kern des europÄ¶ischen Sozialrechts bildenden Rechtsverordnungen (EWGV 1408/71 und EWGV 574/72), eine entsprechende Anspruchsgrundlage vor. Auf die diesbezÄ¶glichen AusfÄ¶hrungen wird insoweit gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 153 Abs.2 SGG](#) ausdrÄ¶cklich verwiesen und insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¶nde abgesehen. Das gleiche gilt im Hinblick auf das Urteil des LSG vom 27. Januar 1999, soweit es den EGV (Art.118 Abs.2) selbst und die fehlende Veranlassung zu einem Vorabentscheidungsverfahren (Art.177 Satz 1 EGV bzw. 234 idF ab 01.05.1999) betrifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¶ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen fÄ¶r die Zulassung der Revision gemÄ¶Ä¶ [Ä¶ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verÄ¶ndert am: 22.12.2024